

Anrechnungsregelung und Kürzung der Anwärterbezüge gemäß den §§ 74 und 75 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

I.

Vergütungen oder Entgelte aus Nebentätigkeiten oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf die Anwärterbezüge angerechnet, wenn sie diese der Höhe übersteigen (§ 74 Absatz 1 SächsBesG). Sofern Sie gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, gilt § 12 SächsBesG entsprechend mit der Folge, dass insoweit lediglich die höheren Bezüge zustehen (§ 74 Absatz 2 SächsBesG).

Für den jeweils erforderlichen Vergleich werden die Bruttobezüge oder Bruttoentgelte zugrunde gelegt.

Um Rückforderungen nach § 18 Absatz 2 SächsBesG zu vermeiden, werden Sie in Ergänzung zu § 103 des Sächsischen Beamtengesetzes gebeten, Vergütungen und Entgelte aus Nebentätigkeiten, für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die Ihre Anwärterbezüge der Höhe nach übersteigen, unverzüglich der für Sie zuständigen Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen anzuzeigen.

II.

Nach § 75 Absatz 1 SächsBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt

1. um 15 Prozent, wenn der Anwärter
 - a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
 - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
 - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat,
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
2. um 30 Prozent, wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Hinweisen zur Anrechnung und Kürzung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift